

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Katja Hessel, Michael Theurer,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18257 –

**Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt
sichern – Inklusionsbetriebe und andere Zweckbetriebe steuerlich nicht schlechter
stellen als bisher**

A. Problem

Der Antrag der Fraktion der FDP macht darauf aufmerksam, dass es in Deutschland mehr als 900 Inklusionsunternehmen (§ 215 SGB IX) mit über 29 000 Beschäftigten gibt. Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und beschäftigen 30 bis 50 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Ab einer Beschäftigtenquote von 40 Prozent erfüllen sie die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes nach § 68 Nr. 3 c AO und werden daher als gemeinnützig anerkannt, mit der Folge, ihre Produkte und Dienstleistungen regelhaft mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent verkaufen zu dürfen. Ein großer Teil der Inklusionsbetriebe erfüllt diese Voraussetzung. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2019 lässt nun zweifelhaft erscheinen, ob die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes weiterhin anwendbar ist.

Die betrieblichen Abläufe in diesen Unternehmen sind stark auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter ausgerichtet. Eine Inanspruchnahme des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen unabdingbar. Ein höherer Umsatzsteuersatz als bisher würde viele Inklusionsbetriebe an den Rand der Existenz drücken. Ein Verlust dieser wichtigen Arbeitsplätze wäre die Folge. Dies wäre ein massiver Rückschlag in dem Bemühen, durch staatliche Maßnahmen den geltenden rechtlichen Regelungen in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und dem Bundesteilhabegesetz auch in der Lebenswirklichkeit Raum zu geben.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel einer formalen Privilegierung

- der Inklusionsbetriebe in § 12 Umsatzsteuergesetz für diejenigen Betriebe, die unter § 215 SGB IX sowie § 68 Nr. 3 c Abgabenordnung fallen,
- anderer Zweckbetriebe gemäß § 68 Nr. 3 a und c AO.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/18257 abzulehnen.

Berlin, den 6. Mai 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Dr. Florian Toncar
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler und Florian Toncar

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/18257** in seiner 156. Sitzung am 23. April 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der FDP macht darauf aufmerksam, dass es in Deutschland mehr als 900 Inklusionsunternehmen (§ 215 SGB IX) mit über 29 000 Beschäftigten gibt. Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und beschäftigen 30 bis 50 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Ab einer Beschäftigtenquote von 40 Prozent erfüllen sie die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes nach § 68 Nr. 3 c AO und werden daher als gemeinnützig anerkannt, mit der Folge, ihre Produkte und Dienstleistungen regelhaft mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent verkaufen zu dürfen. Ein großer Teil der Inklusionsbetriebe erfüllt diese Voraussetzung. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 2019 lässt nun zweifelhaft erscheinen, ob die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes noch anwendbar ist.

Die betrieblichen Abläufe in diesen Unternehmen sind stark auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter ausgerichtet. Eine Inanspruchnahme des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen unabdingbar. Ein höherer Umsatzsteuersatz als bisher würde viele Inklusionsbetriebe an den Rand der Existenz drücken. Ein Verlust dieser wichtigen Arbeitsplätze wäre die Folge. Dies wäre ein massiver Rückschlag in dem Bemühen, durch staatliche Maßnahmen den geltenden rechtlichen Regelungen in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und dem Bundesteilhabegesetz auch in der Lebenswirklichkeit Raum zu geben.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel einer formalen Privilegierung

- der Inklusionsbetriebe in § 12 Umsatzsteuergesetz für diejenigen Betriebe, die unter § 215 SGB IX sowie § 68 Nr. 3 c Abgabenordnung fallen,
- anderer Zweckbetriebe gemäß § 68 Nr. 3 a und c AO.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 69. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/18257 in seiner 77. Sitzung am 6. Mai 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/18257 abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, das Anliegen des vorliegenden Antrags sei berechtigt. Er strebe allerdings ein Ziel an, das momentan unmöglich zu erreichen wäre. Die Bundesregierung könne einen entsprechenden Gesetzentwurf nicht vorlegen, wenn sie sich europarechtskonform verhalte. Die Bundesregierung sei im Gespräch mit der EU-Kommission, um die Voraussetzungen zur Erreichung von Rechtssicherheit bei der Umsatzbesteuerung für Inklusionsbetriebe zu schaffen. Es sei zu bedauern, dass trotz der vom Bundesministerium der Finanzen vorgetragenen klaren Verwaltungsauffassung die Finanzverwaltung die Problematik in einer Betriebsprüfung aufgegriffen habe und somit die vorliegende Rechtsprechung des BFH ausgelöst habe. Es bestehe zwar Handlungsbedarf, ein Schnellschuss vor Klärung der Voraussetzungen für einen rechtssicheren Gesetzentwurf mit der EU-Kommission wäre aber nicht sinnvoll. Die Nichtveröffentlichung des BFH-Urteils durch das Bundesministerium der Finanzen bis zum Abschluss der Gespräche auf europäischer Ebene sei die bessere Alternative. Zwar könne man einen erneuten Aufgriff der Thematik durch einzelne Betriebsprüfungen nicht ausschließen, es sei aber zu hoffen, dass die Finanzverwaltung im Sinne der dargestellten, vernünftigen Vorgehensweise agiere. Es gebe zum jetzigen Zeitpunkt keine bessere Alternative als die Vorgehensweise des Bundesministeriums der Finanzen. Daher lege man der Fraktion der FDP nahe, ihren Antrag zurückzuziehen.

Die **Fraktion der AfD** betonte, es gebe keinen rechtlichen Korrekturbedarf aufgrund des BFH-Urteils. So lange Inklusionsbetriebe nicht am Wettbewerb mit nicht privilegierten Unternehmen teilnehmen würden, könnten sie auch nach dem BFH-Urteil eine ermäßigte Umsatzbesteuerung in Anspruch nehmen. Dieses Kriterium sei ordnungspolitisch richtig. Die damit zusammenhängende Diskussion bestehe schon länger. Eine ermäßigte Umsatzbesteuerung wäre eine nicht sinnvolle Privilegierung, wenn Inklusionsbetriebe normal am Markt mit anderen Unternehmen konkurrieren würden. Daher stehe man dem Antrag der Fraktion der FDP skeptisch gegenüber.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass es keine EuGH-Rechtsprechung in dieser Frage gebe. Der BFH stelle sich auf einen Standpunkt, der nicht der Auffassung der Bundesregierung entspreche. Der Gesetzgeber sei durch das BFH-Urteil nicht gebunden. Der vorliegende Antrag fordere einen Gesetzentwurf der Bundesregierung als Diskussionsgrundlage für die Gespräche mit der EU-Kommission. So könnte in Brüssel das deutsche Konzept einer umsatzsteuerlichen Behandlung der Inklusionsbetriebe deutlich gemacht werden. Dies würde eine Einigung mit der EU-Kommission nicht etwa erschweren, sondern erleichtern. Die von den Koalitionsfraktionen geäußerte Ablehnung des Antrags aus formalen Gründen überzeuge zumindest nicht. Die Rechtsunsicherheit der Betroffenen erfordere ein beschleunigtes Vorgehen. Untätigkeit sei eine schlechte Alternative. Wenn im Deutschen Bundestag der entsprechende politische Willen bestehe, sollte man die Bundesregierung beauftragen, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die **Fraktion DIE LINKE** stimmte dem vorliegenden Antrag zu. Außer der Fraktion der AfD würden alle Fraktionen im Deutschen Bundestag das Anliegen des Antrags teilen. Die Fraktion DIE LINKE sei der Meinung, dass die Bundesregierung in dieser Frage daher handeln sollte, begrüße den vorliegenden Antrag und erhoffe sich eine Beschleunigung des Klärungsprozesses. Für die betroffenen Inklusionsbetriebe bestünde eine Reihe weiterer Baustellen: Beispielsweise die Ermöglichung einer Bevorzugung bei öffentlichen Aufträgen oder eine bessere Bezahlung der Mitarbeiter.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete das Anliegen des vorliegenden Antrags als legitim und richtig. Man schließe sich dem Aufruf an die Bundesregierung an, für eine Klarstellung zu sorgen.

Berlin, den 6. Mai 2020

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Dr. Florian Toncar
Berichterstatter

Vorbfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.